

Höhere Fachprüfungen für Pensionsversicherungsexperten

Autor(en): **Bühlmann, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire
Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **75 (1975)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-967104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Höhere Fachprüfungen für Pensionsversicherungsexperten

Von H. Bühlmann

Allgemeine Erwägungen

Seit Mitte 1973 befasst sich eine Spezialkommission der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker mit der Vorbereitung und Gestaltung von Prüfungen für Pensionsversicherungsexperten.

Der direkte Anlass für die Schaffung dieser Prüfungskommission ist das in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge. Dieses sieht vor, dass jede Vorsorgeeinrichtung von einem versicherungsmathematischen Experten zu prüfen sei. Etwas präziser gehen die Vorstellungen im Gesetz dahin, dass für *autonome Pensionskassen* der versicherungsmathematische Experte

- a) die Konformität des Vorsorgeplans mit dem Gesetz,
- b) das finanzielle Gleichgewicht

überprüft. Kommt der Arbeitgeber seiner Vorsorgepflicht durch einen *Gruppenversicherungsvertrag* mit einem der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherer nach, so prüft der versicherungsmathematische Experte nur Punkt a), da in diesem Falle die Überprüfung von b) dem Eidgenössischen Versicherungsamt zukommt.

Es ist ein äusserst bedeutungsvolles Anliegen unserer Vereinigung, bei der zu diesem Zweck notwendigen Schaffung eines Expertenstatus den Behörden ein Konzept vorzuschlagen, welches den fachlichen Ansprüchen für die zu übernehmenden Aufgaben gerecht wird.

Die vom Vorstand eingesetzte Spezialkommission, in welcher neben zwei Vertretern des Bundesamtes für Sozialversicherung auch mehrere Mitglieder der Kammer für Pensionskassenexperten aktiv mitwirken, ist denn auch früh zur Überzeugung gelangt, dass die fachliche Kompetenz der Experten für die 2. Säule prinzipiell nur durch aktuarielle Examina sichergestellt werden kann.

In vielen Ländern, insbesondere in denjenigen mit einer langen kontinuierlichen Versicherungstradition (England, USA, Frankreich und einigen skandinavischen Staaten), gehört die Gestaltung und Durchführung solcher Prüfungen zu den Hauptanliegen der Berufsorganisationen der Versicherungsmathematiker. Die unserer Profession aus der gesetzlichen Regelung der beruflichen Vorsorge

erwachsenden Aufgaben sind wohl der geeignete Anlass, auch in der Schweiz diese zentrale Aufgabe an die Hand zu nehmen.

Der prinzipielle Entscheid für die Einführung aktuarieller Examina muss durch zwei Randbemerkungen ergänzt werden:

1. Die Ausbildung der Versicherungsmathematiker wird bis heute in der Schweiz im wesentlichen von den Universitäten und Technischen Hochschulen getragen, wobei – bei diesem Ausbildungsmodus verständlich – die mehr handwerklichen Teile der Berufsbildung in der Regel zu kurz kommen und somit erst in der Berufspraxis erlernt werden. Da der Pensionsversicherungsexperte aber auch in den praktischen Belangen des Aktuariats sattelfest sein muss, ist die Einführung von aktuariellen Examina *ausserhalb* der Curricula der Hochschulen von der Sache her wünschenswert. Den Universitätskursen (z. B. der Herren Chuard und Hort in Lausanne, der Herren Leepin und Romer in Basel, von Frau Hülsen in Neuenburg, der Herren Louis und Schmid in Bern, von Herrn Kreis in St. Gallen und der Herren Ammeter und Kaiser an der ETH Zürich) kommt nach wie vor grösste Bedeutung im Zusammenhang mit den *Vorbereitungen* auf diese Prüfungen zu. Andererseits ist es aber auch wünschenswert, dass gerade durch die Möglichkeit extrauniversitärer Prüfungen ein «zweiter Bildungsweg» für Versicherungsmathematiker ohne Hochschulbildung in der Schweiz geschaffen wird. Diese Mitglieder der Profession werden es besonders schätzen, eine Gelegenheit zu erhalten, um ihr fachliches Können unter Beweis zu stellen.

2. Es kann sich natürlich nicht darum handeln, bei der *Einführung* der aktuariellen Examina sämtliche Versicherungsmathematiker, die bereits als Pensionsversicherungsexperten tätig sind, diesen zu unterwerfen. Es wird also eine Übergangsgeneration von Pensionsversicherungsfachleuten geben, welche den Expertenstatus prüfungsfrei erlangen können.

Über die Kriterien, welchen die Experten der Übergangsgeneration zu entsprechen haben, finden gegenwärtig Gespräche mit dem Bundesamt für Sozialversicherung statt, so dass darüber noch nicht berichtet werden kann.

Organisation der Fachprüfungen

Die Prüfungskommission hat sich dafür entschieden, die aktuariellen Examina im Rahmen der höheren Fachprüfungen gemäss Berufsbildungsgesetz vom 20. September 1963 durchzuführen. Die Prüfungen wären somit der Aufsicht des BIGA (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) unterstellt, und der

erfolgreiche Absolvent würde das eidgenössische Diplom mit dem gesetzlich geschützten Titel «diplomierter Pensionsversicherungsexperte» erhalten. Das Prüfungsreglement ist mit dem BIGA vorbesprochen worden. Alle Mitglieder der Vereinigung, welche in der Schweiz Wohnsitz haben, werden ein Exemplar des Entwurfes erhalten, so dass über das Reglement an der Jahresversammlung der Vereinigung im September 1975 in Zürich beschlossen werden kann.

Die Prüfungen sind in zwei Vorprüfungen und eine Hauptprüfung gegliedert.

Vorprüfung A: Versicherungsmathematik

Vorprüfung B: Rechts- und Sozialversicherungskunde

Hauptprüfung: a) Diplomarbeit

b) Praktische Personalvorsorgeprobleme

Die Vorprüfungen erstrecken sich über mehr «schulische Gegenstände». Wer nachweisbar über den vollumfänglichen Prüfungsstoff bereits an einer Hochschule geprüft worden ist, dem können die Vorprüfungen A und/oder B erlassen werden.

Die Diplomarbeit hat ein Thema zum Gegenstand, welches dem Kandidaten auf seinen Vorschlag hin von der Prüfungskommission zugewiesen wird. Sie ist nach 6 Monaten abzuliefern und in einem Kolloquium vor den Experten zu verteidigen. Die Prüfung über praktische Personalvorsorgeprobleme wird schriftlich (Klausurarbeit 4 Std.) und mündlich (etwa 45 Minuten) durchgeführt. Ein Erlass der Hauptprüfung ist nicht möglich.

Für weitere Informationen über die Organisation der Prüfungen verweisen wir auf den Reglementsentwurf und für Informationen über den Prüfungsstoff auf die im folgenden erwähnten Wegleitungen und Leitfäden.

Vorbereitung auf die Fachprüfungen

Für die Vorprüfungen A und B sind von der Prüfungskommission *Leitfäden* erarbeitet worden. Zusammen mit den *Wegleitungen* sollten diese den Kandidaten die Vorbereitung auf die Prüfungen im Selbststudium ermöglichen. Wir sind uns darüber im klaren, dass das Selbststudium ein einsamer und harter Weg der Vorbereitung ist, und appellieren deshalb an alle Dozenten der Versicherungsmathematik und Versicherungslehre in der Schweiz, durch Anpassung ihrer Kurse an den Prüfungsstoff und durch Schaffung von Repetitorien den Kandidaten behilflich zu sein.

Auch für die Hauptprüfung ist ein *Leitfaden* in Bearbeitung. Er dürfte zusammen mit der *Wegleitung* bis zum Herbst dieses Jahres ebenfalls abgabebereit

sein. Hier sollten sich vermehrt auch die Praktiker in die Vorbereitungsphase einschalten. Als Lernhilfe für die Kandidaten kommen wohl am ehesten über eine längere Periode zeitlich gestaffelte Kurse von mehreren Tagen in Frage. Eine gemeinsame Anstrengung der Lebensversicherungsgesellschaften und der KGP (Konferenz der Geschäftsleiter von Personalversicherungen) könnte zur Durchführung solcher Kurse eine tragende Basis bilden.

Durchführung der Fachprüfungen

Es ist vorgesehen, im Herbst 1976 die ersten Vorprüfungen und im Herbst 1977 die erste Hauptprüfung durchzuführen. Unterlagen (Leitfäden, Wegleitungen) sind ab 1. Oktober 1975 beim Sekretariat der Prüfungskommission, c/o Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, erhältlich. Der Bezüger wird für die schriftlichen Unterlagen einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten haben.

Die Prüfungen können erst nach Genehmigung des Reglementes *offiziell ausgeschrieben* werden. Die Ausschreibung erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt, den Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker und 2–3 Tageszeitungen.

Ein Appell

Der Schritt zur Einführung aktuarieller Examina in der Schweiz ist ein Ereignis, dessen Bedeutung wir späteren Generationen zur Beurteilung überlassen wollen. Von der heutigen Generation von Versicherungsmathematikern wird es aber abhängen, ob das Unterfangen überhaupt realisiert werden kann. Dies ist nur möglich, wenn es vom guten Willen und von der Unterstützungsbereitschaft aller getragen wird. In diesem Zusammenhang danken wir allen Kollegen, die in der Prüfungskommission und in den Subkommissionen insbesondere bei der Erstellung der Leitfäden und Wegleitungen und bei der Redaktion des Reglements tatkräftig mitgearbeitet haben.

Wir appellieren aber auch an alle, deren Talente noch brachliegen und auf deren Wissen und Können wir bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen angewiesen sind. Helfen Sie uns mit Ihren guten Diensten für eine gute Sache!

Für die Prüfungskommission:
Hans Bühlmann

